beck-online.GROSSKOMMENTAR: BeckOGK

BGB Reisevertrag

§§ 651a-651y BGB, Art. 46c, 250-253 EGBGB, Fluggastrechte-VO

Bearbeitet von
Gesamtherausgeber: Prof. Dr. Beate Gsell, Prof. Dr. Wolfgang Krüger, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Prof. Dr. Stephan Lorenz, und Prof. Dr. Christoph Reymann, LL.M. Eur., Herausgegeben von Prof. Dr. Jan Dirk Harke, Bearbeitet von Prof. Dr. Christian Alexander, Dr. Daniel Blankenburg, Richter am Amtsgericht, Dr. Siegfried Friesen, Prof. Dr. Christian Förster, Vanessa Klingberg, Richterin am Amtsgericht, Dr. Adrian Sebastian Kramer, Richter am Amtsgericht, Dr. Patrick Meier, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dr. Daniel Sliwiok-Born, Rechtsanwalt, Dr. Christoph Sorge, Akademischer Rat, und Dr. Björn Steinrötter, Akademischer Rat

1. Auflage 2018. Buch. XVIII, 962 S. Gebunden
ISBN 978 3 406 71336 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Reisevertragsrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Ob eine schuldhafte Verzögerung vorliegt, bestimmt sich nicht nach den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Reiseveranstalters, sondern nach den objektiven Vorkehrungen, die ein umsichtiger Reiseveranstalter getroffen hätte. **46.3**

3. Formale und inhaltliche Anforderungen

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die eine Abschrift oder Bestätigung erfüllen muss, ergeben sich nicht aus § 651d Abs. 3 S. 2, sondern aus Art. 250 § 6 EGBGB. **47**

a) Dauerhafter Datenträger. Im Regelfall muss die Dokumentation auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen (Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Auszugehen ist dabei von dem Begriff des dauerhaften Datenträgers in § 126b S. 2. Dieser ist jedoch richtlinienkonform auszulegen, weil **Art. 3 Nr. 11 Pauschalreise-RL** eine eigenständige und mit § 126b S. 2 nicht vollständig deckungsgleiche Definition des dauerhaften Datenträgers enthält. Im reiserechtlichen Sinne ist danach als dauerhafter Datenträger jedes Medium anzusehen, „das es dem Reisenden oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht" (→ Rn. 48.1 f.). **48**

Nach der **Rspr. des EuGH** muss ein dauerhafter Datenträger entsprechend der Papierform den Besitz der erforderlichen Informationen sicherstellen, damit der Adressat ggf. seine dokumentierten Rechte geltend machen kann. Maßgebend sind insoweit drei Kriterien: die Möglichkeit des Empfängers, an ihn persönlich gerichtete Informationen zu speichern, die Gewähr dafür, dass ihr Inhalt und ihre Zugänglichkeit während einer angemessenen Dauer nicht verändert werden und die Möglichkeit ihrer unveränderten Wiedergabe.[12] **48.1**

Überträgt man die vom EuGH für Informationen nach der Zahlungsdienste-RL (RL 2007/64/EG) entwickelten Anforderungen für einen dauerhaften Datenträger[13] auf das Reiserecht, dann kann die **Speicherung eines Vertragsdokuments auf einer Webseite** genügen, wenn die folgenden Anforderungen gewahrt sind: **48.2**

- Die Webseite gestattet es dem Reisenden, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine angemessene Dauer einsehen kann und ihm die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen möglich ist, ohne dass ihr Inhalt durch den Reiseveranstalter oder einen Administrator einseitig geändert werden kann und,
- sofern der Reisende die Webseite besuchen muss, um von den betreffenden Informationen Kenntnis zu erlangen, geht mit ihrer Übermittlung einher, dass der Reiseveranstalter von sich aus tätig wird, um den Reisenden davon in Kenntnis zu setzen, dass die Informationen auf der Website vorhanden und verfügbar sind.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Voraussetzungen eines dauerhaften Datenträgers sind bspw. erfüllt bei einer Vertragsdokumentation in Papierform (zur verpflichtenden Papierform → Rn. 50 ff.), bei Speicherung der Informationen auf einer CD oder DVD, USB-Sticks oder Speicherkarten. Ebenfalls zulässig ist das Zusenden der Vertragsinformationen in einem speicher- und ausdruckbaren PDF-Format[14] mittels E-Mail. **49**

b) Papierform. Wird der Reisevertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsschließenden geschlossen, dann hat der Reisende einen **Anspruch** auf eine Vertragsdokumentation in Papierform (Art. 250 § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB und Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 S. 3 Pauschalreise-RL). Das bedeutet, der Reiseveranstalter muss die Papierform nicht von sich aus vorsehen, sondern nur auf ein **Verlangen des Reisenden.** **50**

Entgegen der missverständlichen Regelung im deutschen Recht (Art. 250 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB) muss dem Reisenden bei einem **Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen** (§ 312b) die Vertragsdokumentation **grundsätzlich in Papierform** ausgehändigt werden. Dies ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 Pauschalreise-RL. Die Richtli- **51**

[12] EuGH ECLI:EU:C:2012:419 = EuZW 2012, 638 Rn. 42 – Content Services; EuGH ECLI:EU:C:2016:842 = EuZW 2017, 35 – Home Credit Slovakia.

[13] EuGH ECLI:EU:C:2017:38 = EuZW 2017, 485 Rn. 53 – BAWAG.

[14] PDF = Portable Document Format. Es handelt sich um ein inzwischen weit verbreitetes und mit kostenlosen Programmen lesbares Dateiformat, das eine Präsentation und einen Austausch von Dokumenten ermöglichen soll, unabhängig von Original-Software, Hardware oder Betriebssystem.

nie sieht insoweit keinen Anspruch des Reisenden, sondern – unabhängig von einem Verlangen des Reisenden – eine entsprechende Verpflichtung des Reiseveranstalters vor („wird … bereitgestellt"). Nur mit Zustimmung des Reisenden ist eine Dokumentation auf einem anderen dauerhaften Datenträger zulässig. Die Parteien müssen folglich ausdrücklich eine andere als die Papierform vereinbaren.

52 **c) Dokumentierter Vertragsinhalt.** Die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags muss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den **vollständigen Vertragsinhalt** wiedergeben. Der zu dokumentierende Vertragsinhalt umfasst neben sämtlichen **vorvertraglichen Informationen gem. Art. 250 § 3 EGBGB** noch zusätzlich die weiteren Informationen, die in **Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB** katalogartig aufgeführt sind.

III. Übermittlung der Reiseunterlagen (Abs. 3 S. 3)

53 Nach § 651d Abs. 3 S. 3 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn gem. Art. 250 § 7 EGBGB die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

1. Reiseunterlagen

54 Die Reiseunterlagen sind von dem dokumentierten Vertragsinhalt zu unterscheiden. Umfasst sind sämtliche **Unterlagen, die für eine Inanspruchnahme der einzelnen Reiseleistungen aus dem Pauschalreisevertrag erforderlich** sind. Dabei handelt es sich nach der Aufzählung in Art. 250 § 7 und Art. 7 Abs. 5 Pauschalreise-RL um Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und ggf. den Fristen für das Check-in sowie zu den planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

55 Die Übermittlung muss in geeigneter Weise erfolgen, die den Reisenden in die Lage versetzt, von den Reiseunterlagen während der Reise ordnungsgemäß Gebrauch zu machen.

2. Zeitpunkt

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

56 Der Reiseveranstalter muss dem Reisenden die Reiseunterlagen „rechtzeitig vor Reisebeginn" übermitteln. Als **„Beginn der Pauschalreise"** gilt gem. **Art. 3 Nr. 4 Pauschalreise-RL** der „Zeitpunkt, zu dem die Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen beginnt".

57 Die Rechtzeitigkeit ist gegeben, wenn der Reisende die für die Pauschalreise notwendigen Reiseunterlagen zu einem Zeitpunkt erhält, dass er nach den gewöhnlichen Umständen und ohne Schwierigkeiten die Reise antreten und die im Vertrag vorgesehenen Reiseleistungen in Anspruch nehmen kann. Hierfür gelten **keine festen zeitlichen Vorgaben.** Vielmehr müssen die Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden. Dabei ist insbesondere danach zu fragen, mit welchem zeitlichen Vorlauf die Reise gebucht wurde.

3. Formale und inhaltliche Anforderungen

58 Das Gesetz sieht keine spezielle Form für die Übermittlung der Reiseunterlagen vor. Allerdings wird es sich im Allgemeinen aus Gründen der Praktikabilität empfehlen, dem Reisenden die Reiseunterlagen – wie die Vertragsdokumentation – in Form eines **dauerhaften Datenträgers** zu übermitteln. Jedenfalls muss die Übermittlung so geschehen, dass die Unterlagen von dem Reisenden ohne Umstände während der Reise genutzt und eingesetzt werden können.

59 Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus Art. 250 § 7 EGBGB.

F. Beweislast (Abs. 4)

60 § 651d Abs. 4 regelt die Beweislast. Nach der deutschen Fassung trägt der Reiseveranstalter „gegenüber dem Reisenden" die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten. Die Beweislastregelung erstreckt sich damit jedenfalls auf **Individualstreitfälle zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden.** Fraglich ist allerdings, ob die Regelung auf diese Konstellationen beschränkt ist. Sie wäre dann bspw. nicht anwendbar bei einer

Verbandsklage gegen den Reiseveranstalter, die etwa von einer qualifizierten Einrichtung gem. § 2 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 lit. g UKlaG, § 4 UKlaG wegen einer Verletzung der Informationspflichten angestrengt würde.

Ein solches Verständnis der Vorschrift wäre indessen zu eng und stünde im Widerspruch zu den Vorgaben des Unionsrechts. Denn aus **Art. 8 Pauschalreise-RL** ergibt sich **keine Einschränkung der Beweislastregelung auf Individualstreitigkeiten.** Vielmehr heißt es allgemein: „Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Informationen obliegt dem Unternehmer." Die Beweislastregelung greift daher nicht nur im Verhältnis zum Reisenden, sondern stets dann ein, wenn der Reiseveranstalter wegen der Verletzung einer Informationspflicht in Anspruch genommen wird. **61**

G. Besonderheiten bei verbundenen Online-Buchungsverfahren (Abs. 5)

§ 651d Abs. 5 regelt die Informationsanforderungen für den Fall von verbundenen Online-Buchungsverfahren iSd § 651c. Die Besonderheit bei diesen Buchungsverfahren besteht darin, dass die auf diese Weise geschlossenen Verträge kraft einer gesetzlichen Fiktion als Pauschalreiseverträge behandelt und den **„echten" Pauschalreiseverträgen gleichgestellt** werden. Der (Erst-)Unternehmer, über den die verbundene Online-Buchung in Gang kommt, wird vom Gesetz als Reiseveranstalter angesehen. Er ist der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer. Zu den Einzelheiten → § 651c Rn. 1 ff. **62**

Für verbundene Online-Buchungsverfahren gelten **mehrschichtige und gestufte Informationsanforderungen:** **63**

- Den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer und jeden anderen Unternehmer treffen die speziellen Informationspflichten gem. Art. 250 § 4 und 8 EGBGB (→ Rn. 64 ff.).
- Hiervon bleiben die allgemeinen Informationspflichten, die einen Reiseveranstalter nach § 651d treffen, unberührt (→ Rn. 70).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Spezielle Informationsanforderungen (Abs. 5 S. 1)

1. Adressaten

Die Informationsanforderungen richten sich an den **als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer** sowie an denjenigen oder diejenigen Unternehmer, dem oder denen gegenüber Daten gem. § 651c Abs. 1 Nr. 2 übermittelt werden **(anderer Unternehmer).** **64**

Die Informationspflichten bestehen zum einen **gegenüber dem Reisenden** (vgl. Art. 250 § 4 und § 8 Abs. 2 EGBGB). Zum anderen bestehen innerhalb des verbundenen Online-Buchungsverfahrens **Informationspflichten der beteiligten Unternehmer im Verhältnis zueinander.** So muss der Unternehmer, dem Daten übermittelt werden, dem als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer Informationen über den Vertragsabschluss mit dem Reisenden zuleiten (Art. 250 § 8 Abs. 1 EGBGB). Diese „interne" Unterrichtungspflicht soll den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer in die Lage versetzen, seinerseits dem Reisenden gegenüber alle notwendigen Informationsanforderungen zu erfüllen. **65**

2. Formale und inhaltliche Anforderungen

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus Art. 250 § 4 und 8 EGBGB. **66**

Nach Art. 250 § 4 EGBGB muss bei verbundenen Online-Buchungsverfahren gegenüber dem Reisenden ein **besonderes Musterinformationsformblatt** eingesetzt werden. Anstelle des Musters aus Anlage 11 zu Art. 250 EGBGB ist das Muster aus Anlage 13 zu verwenden. **67**

Art. 250 § 8 EGBGB enthält eine Art **„Ketteninformationspflicht".** Zunächst muss der Unternehmer, dem gem. § 651c Abs. 1 Nr. 2 Daten übermittelt wurden, den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer über den Umstand des Vertragsschlusses informieren (Abs. 1). Dies löst in der Folge eine Informationsverpflichtung des als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmers gegenüber dem Reisenden aus (Abs. 2). **68**

69 Inhaltlich umfasst diese letztgenannte Informationspflicht die im Katalog des Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 1–8 EGBGB aufgeführten Angaben.

II. Allgemeine Informationsanforderungen (Abs. 5 S. 2)

70 Die speziellen Informationsanforderungen des § 651d Abs. 5 S. 1 haben eine ergänzende Funktion.[15] Sie ändern nichts daran, dass den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer die **allgemeinen Informationspflichten eines Reiseveranstalters** treffen.

H. Rechtsfolgen bei Verletzungen der Informationspflichten

71 Eine Verletzung der in § 651d aufgestellten Informationspflichten kann insbesondere erfolgen durch eine **fehlende, fehlerhafte oder auf sonstige Weise unzureichende Information.** Erfasst werden dabei nicht nur inhaltliche Fehler, sondern auch Verletzungen der gesetzlichen Formerfordernisse sowie intransparente oder verspätete Informationen.

72 Die Pauschalreise-RL enthält selbst keine detaillierten Vorgaben zu den Rechtsfolgen bei Rechtsverletzungen. **Art. 25 Pauschalreise-RL** sieht lediglich eine allgemeine Klausel zu Sanktionen vor, die sich als „Standardbestimmung"[16] in ähnlichem Wortlaut in vielen weiteren Richtlinien wiederfindet. Danach legen die Mitgliedstaaten die Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

73 Im deutschen Recht löst eine Verletzung der Informationspflichten **privatrechtliche Rechtsfolgen** aus. Verletzt der Reiseveranstalter die ihm nach § 651d auferlegten Informationspflichten, dann ist weiter zwischen den Rechtsfolgen im Individualverhältnis (→ Rn. 74 ff.) und einer Rechtsdurchsetzung nach dem UKlaG (→ Rn. 87 ff.) sowie dem UWG (→ Rn. 90 ff.) zu unterscheiden. Nach der Einschätzung des deutschen Gesetzgebers kommt bei der wirksamen Sanktionierung von Rechtsverstößen insbesondere den Verbandsklagerechten Bedeutung zu.[17]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Rechtsfolgen im individuellen Vertragsverhältnis

74 Die individualvertraglichen Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Informationspflichten aus § 651d hängen entscheidend von der **rechtlichen Qualifikation** dieser Pflichten ab. Im Einzelnen ist zwischen den verschiedenen Informationspflichten zu unterscheiden:

1. Verletzung der vorvertraglichen Pflichten aus Abs. 1

75 Die Pflichten aus § 651d Abs. 1 bestehen **vor dem Abschluss des Vertrags.** Folglich können diese Pflichten nicht als Hauptleistungspflichten des Pauschalreisevertrags angesehen werden. Die Verletzung der Informationspflichten begründet auch keinen Reisemangel iSd § 651i Abs. 2, sodass das besondere Gewährleistungsregime des Reiserechts nicht eingreift. Die dort vorgesehenen Rechte des Reisenden (vgl. § 651i Abs. 3) würden ohnehin bei einer Verletzung vorvertraglicher Pflichten nur sehr bedingt passen.

76 Die Rechtsfolgen ergeben sich daher aus dem **allgemeinen Leistungsstörungsrecht.** In Betracht kommt insbesondere ein **Anspruch auf Schadensersatz** gem. § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2.[18] Zum ersatzfähigen Schaden → Rn. 76.1.

76.1 Ersatzfähig ist der gesamte, dem Reisenden durch die Verletzung der Informationspflicht entstandene Schaden. Dazu können bspw. die Kosten gehören, die der Reisende aufwenden muss, um sich die erforderlichen Informationen selbst zu verschaffen, oder Kosten, die zur Rechtsverfolgung notwendig sind.

---

[15] Begr. zum RegE, BT-Drs. 18/10822, 71.
[16] Begr. zum RL-Entwurf, COM(2013) 512 final, 11.
[17] Begr. zum RegE, BT-Drs. 18/10822, 107.
[18] So iE auch Bergmann, Das neue Reiserecht, 2018, Rn. 145.

Die Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten lässt die **Wirksamkeit** eines später abgeschlossenen Pauschalreisevertrags unberührt. Die nur auf die Vermittlung verbundener Reiseleistungen zugeschnittene Spezialregelung des § 651w Abs. 4 ist nicht entsprechend anzuwenden. **77**

2. Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht über Zusatzkosten aus Abs. 2

Verletzt der Reiseveranstalter die vorvertragliche Informationspflicht gem. § 651d Abs. 2, dann ergibt sich die für den Reisenden wichtigste Rechtsfolge bereits aus der Vorschrift selbst. Dem Reisenden fallen danach Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nur zur Last, wenn er über diese Zusatzkosten ordnungsgemäß informiert wurde. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass im Falle einer Verletzung dieser Informationspflicht **keine Zahlungsverpflichtung** für den Reisenden entsteht. **78**

Gegenüber dem informationspflichtigen Reiseveranstalter kann der Reisende demzufolge eine **Zahlung von Zusatzkosten verweigern,** weil es insoweit an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlt (→ Rn. 79.1). **79**

Hat der Reisende – etwa in Unkenntnis der Rechtslage – eine solche Zahlung bereits geleistet, obgleich er die Kosten nach § 651d Abs. 2 nicht zu tragen hätte, dann kann der Reisende seine Leistung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 zurückfordern. **79.1**

Hätte der Reisende die **Zusatzkosten gegenüber einem Dritten** zu erbringen, stellt ihn § 651d Abs. 2 von einer Zahlungspflicht auch insoweit frei. Er kann den Dritten auf den informationspflichtigen Reiseveranstalter verweisen, der den Reisenden von der Inanspruchnahme **freistellen** muss (→ Rn. 80.1). **80**

Hat der Reisende die Leistung dagegen gegenüber dem Dritten bereits erbracht, dann kann er diese Zahlung zwar nicht von dem Dritten zurückfordern, wohl aber gegenüber dem Reiseveranstalter als (Vermögens-)Schaden gem. § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 geltend machen. **80.1**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Verletzung der Pflichten aus Abs. 3

Bei den in § 651d Abs. 3 geregelten Pflichten handelt es sich um **vertragsbezogene Pflichten.** Nach § 651d Abs. 3 S. 1 bilden die vorvertraglichen Informationen die Basis für den Inhalt des Vertragsverhältnisses. Fehlerhafte Informationen können damit auf den Vertragsinhalt „durchschlagen" und somit die **Grundlage für eine Mängelhaftung** des Reiseveranstalters bilden. Soweit jedoch vorvertragliche Informationen ganz fehlen oder unvollständig sind und deswegen nicht nach § 651d Abs. 3 S. 1 Eingang in den Vertrag finden, bleibt die Vereinbarung lückenhaft (→ Rn. 81.1). **81**

Da es sich bei den in Art. 250 § 3 Nr. 1, 3–5 und 7 EGBGB aufgeführten Umständen typischerweise um **essentielle Bestandteile des Pauschalreisevertrags** handelt, wird man davon ausgehen müssen, dass der Vertrag noch nicht wirksam zustande gekommen ist, wenn und solange diese Informationen fehlen. Da dieses Nichtzustandekommen des Vertrags auf einer Pflichtverletzung des Reiseveranstalters beruht, kann der Reisende Schadensersatz nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 verlangen. **81.1**

Die Pflicht aus § 651d Abs. 3 S. 2, dem Reisenden eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen, beinhaltet eine **die Reisedurchführung vorbereitende Leistungspflicht** des Reiseveranstalters. Fehlen dem Reisenden vertragsbezogene Informationen, weil die gesetzliche Dokumentationspflicht verletzt wurde, dann liegt darin ein **Reisemangel,** der die in § 651i Abs. 3 aufgeführten Rechte des Reisenden auslöst. **82**

Gleiches gilt, wenn der Reiseveranstalter dem Reisenden entgegen § 651d Abs. 3 S. 3 nicht die notwendigen Reiseunterlagen übermittelt. Da diese Unterlagen typischerweise erforderlich sind, um einzelne Reiseleistungen aus dem Pauschalreisevertrag geltend zu machen und in Anspruch zu nehmen, liegt in der Verletzung dieser Pflicht ein **Reisemangel.** **83**

4. Verletzung der Pflichten aus Abs. 5

Die Verletzung der besonderen Pflichten aus § 651d Abs. 5 bei verbundenen Online-Buchungsverfahren richtet sich nach den zuvor dargestellten Grundsätzen. Soweit es sich **84**

um **vorvertragliche Pflichten** handelt (§ 651d Abs. 5 S. 1 iVm Art. 250 § 4 EGBGB), kommt ein Schadensersatzanspruch des Reisenden gem. § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 in Betracht.

85 Die Verletzung der Pflicht aus § 651d Abs. 5 S. 1 iVm Art. 250 § 8 Abs. 2 EGBGB begründet dagegen einen **Reisemangel,** weil diese Pflicht im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Reisenden und dem als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer besteht.

86 Einen **Sonderfall** bildet dagegen die Informationspflicht aus § 651d Abs. 5 S. 1 iVm Art. 250 § 8 Abs. 1 EGBGB. Denn hierbei handelt es sich um eine Informationspflicht, die das **Innenverhältnis** von zwei Unternehmern betrifft und die Pflichterfüllung im Außenverhältnis, dh gegenüber dem Reisenden vorbereiten und ermöglichen soll. Da typischerweise zwischen beiden Unternehmern eine Geschäftsbeziehung besteht, richten sich die Verletzungsfolgen in erster Linie nach diesem Rechtsverhältnis. Der **Reisende** kann aus einer Rechtsverletzung in diesem Innenverhältnis **keine eigenen Rechtsfolgen** ableiten (→ Rn. 86.1).

86.1 Allenfalls ließe sich erwägen, den Reisenden als einen geschützten Dritten anzusehen. Doch für einen eigenständigen Anspruch nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dürfte es jedenfalls an der Schutzbedürftigkeit des Dritten fehlen. Denn dieser hat bei einer Verletzung von Informationspflichten, die ihm gegenüber erfolgt, eigenständige vertragsrechtliche Ansprüche.

II. Rechtsdurchsetzung nach dem UKlaG

1. § 651d als Verbraucherschutzgesetz

87 Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen gehören gem. **§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. g UKlaG** zu den **Verbraucherschutzgesetzen** iSd § 2 Abs. 1 UKlaG. Durch die Anpassung des UKlaG im Zuge des Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass die novellierten Vorschriften (auch weiterhin) als Verbraucherschutzgesetze anzusehen sind, deren Verletzung nach § 2 UKlaG verfolgt werden kann.[19] Die Neuregelung knüpft an die frühere Rechtslage an. Schon im alten Recht war anerkannt, dass die Verletzung von reiserechtlichen Schutzvorschriften Ansprüche nach dem UKlaG auslösen kann.[20]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Ansprüche und Anspruchsberechtigung

88 Die Verletzung der Pflichten aus § 651d kann – wie die Verletzung von anderen Verbraucherschutzgesetzen – Abwehransprüche gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG auslösen. Dies umfasst **Unterlassungsansprüche** (und zwar sowohl vorbeugende Unterlassungsansprüche als auch solche wegen einer bereits begangenen Verletzung) sowie **Beseitigungsansprüche.** Beide Abwehransprüche sind verschuldensunabhängig und ermöglichen eine über das einzelne Vertragsverhältnis hinausgehende breitenwirksame Eindämmung von Informationspflichtverletzungen.

89 Rechtsverletzungen können gem. § 3 UKlaG geltend gemacht werden von **qualifizierten Einrichtungen** (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG, § 4 UKlaG), **Wirtschaftsverbänden** (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG) sowie den **Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern** (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UKlaG).

III. Rechtsdurchsetzung nach dem UWG

90 Ergänzend zu den oben genannten Rechtsfolgen können Verletzungen der Informationspflichten aus § 651d auch mit Hilfe des **Rechts gegen unlauteren Wettbewerb** (Lauterkeitsrecht) verfolgt werden.[21] Die Anwendbarkeit des UKlaG auf Verbraucherrechtsverstöße schließt eine parallele Anwendung des UWG nicht aus (→ Rn. 90.1).

90.1 Zwar enthält das UWG im Vergleich zum UKlaG eine erweiterte Regelung zur Anspruchsberechtigung, weil danach nicht nur Verbände und Kammern (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2–4 UWG), sondern auch

[19] Begr. zum RegE, BT-Drs. 18/10822, 107.
[20] S. nur BGHZ 203, 335 = NJW 2015, 1444; VuR 2015, 352.
[21] Bergmann, Das neue Reiserecht, 2018, Rn. 147.

die Mitbewerber (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG) Ansprüche geltend machen können. Der **BGH** geht jedoch davon aus, dass sich eine ausdrückliche Vorrangregelung weder dem UKlaG noch dem UWG entnehmen lässt.[22] Insbesondere stellt das UKlaG kein in sich geschlossenes Rechtsschutzsystem dar.[23] Aus dem Gesetz ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass Mitbewerber von der Bekämpfung von Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze, die im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen stehen, ausgeschlossen sein sollen.[24]

1. Unlauterkeit

91 Für eine Unlauterkeit (vgl. § 3 Abs. 1 UWG) kommen bei der Verletzung von Pflichten nach § 651d zwei lauterkeitsrechtliche Anknüpfungspunkte in Betracht:

- Da es sich bei den in § 651d verankerten Informationspflichten um solche des Unionsrechts handelt, sind diese Informationen gem. § 5a Abs. 4 UWG als wesentliche Informationen anzusehen, die Verbrauchern nicht vorenthalten werden dürfen (→ Rn. 92 ff.).
- Weiterhin sind § 651d und Art. 250 §§ 1–8 EGBGB als Marktverhaltensregelungen iSd § 3a UWG anzusehen, deren Verletzung als Rechtsbruch unlauter sein kann (→ Rn. 96 ff.).

92 **a) Vorenthalten einer wesentlichen Information (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG).** Gemäß **§ 5a Abs. 2 S. 1 UWG** handelt unlauter, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, (1.) die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und (2.) deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Einem Vorenthalten gleichgestellt sind nach **§ 5a Abs. 1 S. 2** (1.) das Verheimlichen wesentlicher Informationen, (2.) die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise, (3.) die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen. Als wesentliche Informationen idS gelten insbesondere solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG) → Rn. 92.1.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

92.1 Dieser Unlauterkeitstatbestand beruht auf Art. 7 UGP-RL.[25] Im Anhang II UGP-RL werden die Informationsvorschriften aus Art. 3 Pauschalreise-RL 1990 ausdrücklich als Beispiel für unionsrechtliche Informationspflichten genannt. Mit der Aufhebung der alten Pauschalreise-RL 1990 und deren Ersetzung durch die Pauschalreise-RL treten an die Stelle der Altregelungen die Informationspflichten aus Art. 5 und 6 Pauschalreise-RL.[26]

93 § 5a Abs. 2 UWG findet nur Anwendung auf geschäftliche Handlungen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG) gegenüber **Verbrauchern** (vgl. § 2 Abs. 2 UWG iVm § 13 BGB). Damit werden beispielsweise Rechtsverletzungen im Verhältnis zu Geschäftsreisenden nicht erfasst. Insoweit kommt aber eine Anwendung von § 3a UWG in Betracht (→ Rn. 96).

94 Die Unlauterkeit nach § 5a Abs. 2 UWG setzt neben dem Vorenthalten einer wesentlichen Information durch den Reiseveranstalter voraus, dass auch die weiteren Voraussetzungen des § 5a Abs. 2 UWG erfüllt sind. Insbesondere muss der Verbraucher die Information je nach den Umständen benötigen, um eine **informierte geschäftliche Entscheidung** (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 9 UWG) zu treffen. Zudem muss das Vorenthalten der wesentlichen Information eine **geschäftliche Relevanz** aufweisen, also dazu geeignet sein, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

---

[22] BGH GRUR 2010, 1117 Rn. 31 – Gewährleistungsausschluss im Internet.
[23] BGH GRUR 2010, 1117 Rn. 31 – Gewährleistungsausschluss im Internet.
[24] BGH GRUR 2010, 1117 Rn. 31 – Gewährleistungsausschluss im Internet.
[25] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 149, 22, ber. ABl. 2009 L 253, 18.
[26] S. dazu die Entsprechungstabelle in Anhang III Pauschalreise-RL.

95 Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ist das Vorenthalten der wesentlichen Information unlauter und somit gem. § 3 Abs. 1 UWG unzulässig.

96 **b) Verletzung einer Marktverhaltensreglung (§ 3a UWG).** Gemäß **§ 3a UWG** handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Zum Anwendungsbereich und zum Verhältnis dieses Tatbestands zu § 5a Abs. 2 UWG → Rn. 96.1.

96.1 § 3a UWG findet Anwendung auf geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern. Bei geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern bildet jedoch § 5a Abs. 2 und 4 UWG den **vorrangigen Beurteilungsmaßstab.** Dies beruht auf den vollharmonisierenden Vorgaben des Art. 7 UGP-RL.[27]

97 Vorvertragliche Informationsanforderungen, die dem Schutz von Marktteilnehmern dienen und sich an Unternehmer richten, sind regelmäßig als **Marktverhaltensregelungen** anzusehen, weil diese Vorschriften einen Wettbewerbsbezug in der Form aufweisen, dass sie die wettbewerblichen Belange der als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in Betracht kommenden Personen schützen.[28] Dies gilt auch für die reiserechtlichen Informationsanforderungen, weil diese dem Schutz von Reisenden dienen und das von der Rechtsordnung geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird.[29]

98 Die Unlauterkeit nach § 3a UWG setzt neben der Verletzung der Informationspflichten voraus, dass diese Rechtsverletzung **spürbar** ist, also die geschützten Interessen der Reisenden mehr als nur unerheblich verletzt.

99 Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann ist die Verletzung der Marktverhaltensregelung unlauter und somit gem. § 3 Abs. 1 UWG **unzulässig.**

2. Ansprüche und Anspruchsberechtigung

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

100 Die Verletzung der Pflichten aus § 651d kann unter den weiteren Voraussetzungen des § 5a Abs. 2 UWG und/oder § 3a UWG die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche gem. §§ 8–10 UWG auslösen. Dies umfasst vor allem **Unterlassungsansprüche** (und zwar sowohl vorbeugende Unterlassungsansprüche als auch solche wegen einer bereits begangenen Verletzung) sowie **Beseitigungsansprüche** (§ 8 Abs. 1 UWG).

101 Kaum praktische Bedeutung dürfte hingegen der **Schadensersatzanspruch** von Mitbewerbern gem. § 9 UWG haben, weil durch Informationspflichtverletzungen eines Reiseveranstalters nur selten Schäden bei Konkurrenten eintreten.

102 Denkbar ist weiterhin ein Anspruch auf **Abschöpfung von Unrechtsgewinnen** gem. § 10 Abs. 1 UWG, dessen Durchsetzung jedoch sehr schwierig und wenig praktikabel ausgestaltet ist.

103 Die Ansprüche aus **§ 8 Abs. 1 UWG** stehen **Mitbewerbern** (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG), **Wirtschaftsverbänden** (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG), **qualifizierten Einrichtungen** (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) sowie den **Industrie- und Handelskammern** oder den **Handwerkskammern** (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG) zu.

104 Ansprüche aus **§ 9 UWG** können nur von **Mitbewerbern** erhoben werden.

105 Der Gewinnabschöpfungsanspruch nach **§ 10 Abs. 1 UWG** wird schließlich zugunsten des Bundeshaushalts von den nach § 8 Abs. 3 Nr. 2–4 UWG anspruchsberechtigten **Verbänden** geltend gemacht.

§ 651e Vertragsübertragung

(1) [1]Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte

[27] Eing. zum Verhältnis beider Tatbestände zueinander MüKoUWG/Alexander UWG § 5a Rn. 69 f.

[28] Vgl. zu diesen Anforderungen BGH GRUR 2016, 513 Rn. 21 – Eizellspende.

[29] Vgl. BGH GRUR 2016, 513 Rn. 21 – Eizellspende.